



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn Präsident
Richard Groß
Verband Deutscher Briefftaubenzüchter
Postfach 29 01 78
45318 Essen

Karola Henke
Leiterin des Referats G 14

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2450
FAX +49 (0)30 18-300-807-2450

ref-G14@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Mautbefreiung für den Transport von Briefftauben

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.12.2015
Aktenzeichen: G 14/3151.1/4
Datum: Berlin, 05.01.2016
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Präsident Groß,

für Ihr Schreiben vom 08.12.2015 danke ich Ihnen auch im Namen von Herrn Bundesminister Dobrindt MdB. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das von einem Taubenzuchtverein für den Briefftaubentransport eingesetzte Fahrzeug (Briefftaubentransporter) unterliegt – wie jeder Tiertransporter – der Mautpflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 1. Alternative Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG). Voraussetzung ist jedoch, dass das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges mindestens 7,5 t beträgt.

Nach der 1. Alternative des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BFStrMG sind Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mautpflichtig, wenn sie ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind. Es kommt dabei auf die generelle Zweckbestimmung eines Fahrzeugs an und nicht darauf, wie es im Einzelfall verwendet wird. Entscheidend ist, ob ein Fahrzeug nach seinen objektiven Merkmalen generell ausschließlich dazu dienen soll, Güter auf Straßen zu transportieren (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 30. Januar 2002 im Verfahren 9 A 5298/00). Die Mitglieder Ihres Verbandes nutzen Fahrzeuge, die nach objektiven Merkmalen generell ausschließlich dazu dienen Güter, nämlich Briefftauben, zu transportieren.

Briefftauben stellen als lebende Tiere ein besonderes Transportgut von hohem ideellem wie auch materiellem Wert dar, an dessen Transport aus dem Gesichtspunkt des Tierschutzes besondere Sorgfaltspflichten





Seite 2 von 2

geknüpft sind. Es gelten daher die allgemeinen Regelungen für Tiertransporte. Eine andere Beurteilung ist nicht möglich. Der besondere Aufbau von Taubentransportern mit Boxen, Tränken, Frischluftversorgung etc. dient gerade diesen besonderen Aspekten beim Transport der Brieftauben. Durch diese besondere bauliche Gestaltung wird die generelle Zweckbestimmung der Fahrzeuge für den Gütertransport nicht aufgehoben, sondern ein sicherer Transport der Tauben erst möglich.

Zwar handelt es sich bei dem Brieftaubensport um eine sportliche Aktivität bzw. die Ausübung eines Hobbys. Der Brieftaubensport erfordert aber regelmäßige Tiertransporte über mitunter größere Entfernungen. Dabei wird insbesondere das Bundesautobahnnetz in Anspruch genommen, um die Tiere schneller und damit schonender zu transportieren.

Der Transport von Tieren mit schweren Nutzfahrzeugen stellt somit unabhängig von den damit verbundenen Zwecken und dem Aspekt kommerzieller oder nicht kommerzieller Veranlassung einen Regelfall der Gebührenpflicht dar.

Dies gilt auch für den Transport von Brieftauben, der besonderen Auflagen zum Schutz der Tiere unterliegt (vgl. VG Köln, Urteil vom 18.11.2014 im Verfahren 14 K 2741/11).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karola Henke